

# Briefmarkenfreunde - Monheim e.V. - Vereinsatzung

Letzte Aktualisierung dieser Seite: 30.11.2007

## - § 1 Name Sitz und Geschäftsjahr -

- 1.1 Der Verein wurde am 26. April 1958 gegründet. Er führt den Namen "Briefmarkenfreunde Monheim e.V."
- 1.2 Sitz des Vereins ist 4019 Monheim/Rheinld., er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## - § 2 Zweck und Aufgaben -

- 2.1 Förderung und Verbreitung der Philatelie durch geeignete Aktivitäten wie:
- 2.2 Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder und Sammler.
- 2.3 Philatelistische Veranstaltung.
- 2.4 Austausch von Briefmarken, Neuheitenbeschaffung, Rundsendeverkehr.
- 2.5 Beobachtung des Fachschrifttums und der Postgeschichte.
- 2.6 Förderung der philatelistischen Jugendarbeit, speziell des Monheimer Jugendclubs "Postkurier".
- 2.7 Betreuung von Nachlässen aus Mitgliederkreisen nach treuhänderischem Prinzip.
- 2.8 Bekämpfung von allen schädlichen Auswüchsen auf philatelistischem Gebiet.
- 2.9 Zusammenarbeit mit einschlägigen nationalen und internationalen Organisationen.
- 2.10 Die Briefmarkenfreunde verfolgen bei Anerkennung demokratischer Grundsätze keine politischen, wirtschaftlichen und religiösen Zwecke.

## - § 3 Mitgliedschaft -

- 3.1 Mitglied kann aufgrund eines Antrages beim Vorstand jeder Interessent werden, soweit er die Satzung anerkennt und die von der Mitgliederversammlung zuletzt festgesetzte Aufnahmegebühr entrichtet. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
- 3.2 Anträge Jugendlicher bedürfen des schriftlichen Einverständnisses des Erziehungsberechtigten. Sie werden behandelt, wenn der Bewerber aktiv einer Jugendgruppe angehört.
- 3.3 Die Mitgliedsversammlung kann auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes für die um die Vereinsarbeit besonders verdienten Personen die Ehrenmitgliedschaft beantragen. Ehrenmitgliedern stehen bei Annahme der Wahl alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - 3.4.1 schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Beiträge sind mindestens für das laufende Quartal und in jedem Falle einschließlich des Monats der Rückgabe der Mitgliedskarte und evtl. Entleihungen zu entrichten.
  - 3.4.2 Tod oder Vereinsauflösung.
  - 3.4.3 Ausschluss durch protokollierten Vorstandsbeschluss wegen grob Vereinsschädigenden Verhaltens. Hinsichtlich der Vereinsforderung gelten Abschnitt 3.4.1 und Abschnitt 4.2.
- 3.5 Freiwillig austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 3.6 Gegen den Verlust der Mitgliedschaft kann binnen vier Wochen nach Zustellung der Verfügung durch Einschreibbrief beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Er ist in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen, die den Fall prüft und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet.

## - § 4 Beiträge -

- 4.1 Die Mitglieder zahlen einen Beitrag an den Verein, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Er enthält die ggf. an den Landesverband des BDPH abzuführenden Beitragsanteile.
- 4.2 Der Beitrag ist jährlich bis zum 30.6. des laufenden Jahres zu entrichten. Bei einjährigem Beitragsrückstand eines Mitgliedes erfolgt Ausschluss. Stundungswünsche müssen rechtzeitig schriftlich begründet werden.
- 4.3 Für Sonderleistungen des Vereins (z. B. Neuheitenbeschaffung, Rundsendeverkehr) können Gebühren nach Sonderbestimmungen erhoben werden.
- 4.4 Einnahmen des Vereins sind zinsgünstig anzulegen und ausschließlich für Vereinsbelange zu verwenden.
- 4.5 Über Barbeiträge im Rahmen der laufenden Agenda verfügt der Kassenwart. Zahlungen über DM 50,00 bedürfen der Zustimmung und Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden (siehe dazu 6.4).

## - § 5 Organe des Vereins -

- 5.1 der engere Vorstand.
- 5.2 der erweiterte Vorstand.
- 5.3 die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.

## - § 6 Vorstand -

- 6.1 Der Vorstand im engeren Sinne führt die Geschäfte des Vereins.
  - 6.1.1 Hinsichtlich der Sorgfaltspflicht und Haftung bei der Führung der Geschäfte wird auf § 54 BGB verwiesen.

**6.2 Fünf Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Das Vorstandsamt erlischt in jedem Fall erst mit der Wahl des Nachfolgers. Im einzelnen sind zu wählen:**

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenwart
- e) der Beigeordnete

**6.2.1 Wählbar sind nur Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Wahl auf der Mitgliederversammlung anwesend sind oder wenn sie aus dringenden persönlichen Gründen nicht anwesend sein können, für den Fall ihrer Wahl ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.**

**6.3 Der 1. und der 2. Vorsitzende und der Schriftführer vertreten den Verein jeweils zu zweit im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Dem Verein gegenüber sind der 2. Vorsitzende und der Schriftführer im Innenverhältnis verpflichtet, nur dann den Verein zu vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.**

**6.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt für dessen Amtsdauer eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung; bis dahin obliegt die Neuverteilung der Geschäftsbereiche dem Vorstand.**

**6.5 Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Entschieden wird mit Stimmenmehrheit bei mindestens drei Anwesenden. Bei Stimmengleichheit wird der betreffende Punkt der Tagesordnung zwecks erneuter Überprüfung der Sachlage auf die nächste Vorstandssitzung vertagt. Diese nächste Vorstandssitzung darf frühestens 48 Stunden nach der vorhergehenden anberaumt werden. Sollte bei der erneuten Abstimmung zu dem fraglichen Punkt wiederum Stimmengleichheit entstehen, so ist dieses Thema der nächsten Mitgliederversammlung, im dringenden Fall einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zur Diskussion und Abstimmung zu stellen.**

**6.6 Einzelne Vorstandsmitglieder können auf Antrag des Restvorstandes während der Amtszeit nur von einer Mitgliederversammlung suspendiert werden und zwar mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.**

**6.7 Der engere Vorstand beruft zu seiner Entlastung weitere - nicht stimmberechtigte - Mitglieder in den erweiterten Vorstand. In der Regel sollten dies sein:**

- a) der Neuheitenwart,
- b) ein technischer Leiter (Ausstellung)
- c) evtl. Vertreter des Kassen- u. Neuheitenwartes,
- d) der Jugendwart des örtlichen Jugend-Sammlerclubs, der zu allen Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen werden kann.

**6.8 Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich gegen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.**

## - § 7 Mitgliederversammlung -

**7.1 Vereins- und Tauschtage sind keine Mitgliederversammlungen im Sinne der Satzung.**

**7.2 Der Vorstand beruft jährlich spätestens bis Ende März eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich ein.**

**7.3 Jede 14 Tage vorher (Poststempel) unter Vorlage der Tagesordnung und ein-wöchiger Einreichungsfrist von Anträgen an den Vorstand schriftlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmberechtigt sind anwesende ordentliche Vereinsmitglieder über 18 Jahre, die den Vorjahresbeitrag voll entrichtet haben oder solche, die ab 01.01. des Wahljahres Mitglied im Verein geworden sind.**

**7.4 Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen und entlastet auf Vorschlag der Kassenprüfer den Vorstand.**

**7.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der Mehrheit des Vorstandes unter Zugrundelegung von Ziff. 7.3 einberufen werden, wenn es dringende Vereinsinteressen erfordern und ein Viertel der Mitglieder dies durch Unterschrift verlangt.**

**7.6 Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer gegenzuzeichnen.**

## - § 8 Rechnungsprüfer -

**8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.**

**8.2 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem engeren Vorstand angehören und gemeinsam nur zweimal hintereinander diese Funktion ausüben.**

**8.3 Die Rechnungsprüfer haben alle Kassenangelegenheiten und die Abschlüsse des letzten Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich über ihre Feststellungen zu berichten.**

## - § 9 Satzungsänderungen -

**9.1 Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von Vereinsmitgliedern beantragt werden. Über sie entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.**

## - § 10 Auflösung des Vereins -

**10.1 Entscheidungen erfordern mindestens die Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Vereinsmitglieder.**

**10.2 Kein Mitglied hat bei freiwilligem Ausscheiden oder satzungsgemäßen Ausschluss Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.**

**10.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes haben alle ordentlichen Mitglieder zu gleichen Teilen Anspruch auf das Vermögen nach Abzug und Begleichung ausstehender Verbindlichkeiten, die mindestens 24 (vierundzwanzig) Monate satzungsgemäßen Beitrag entrichtet haben.**

**Die vorliegende Fassung der Satzung ist mit Wirkung vom 8. März 1981 in Kraft getreten.**

**Für den Vorstand: gez. W. Leiss, gez. Karin Isop**